

Antrag

der Abgeordneten Markus Kurth, Britta Haßelmann, Kordula Schulz-Asche, Beate Müller-Gemmeke, Corinna Rüffer, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Brigitte Pothmer, Katja Dörner, Dr. Thomas Gambke, Sven-Christian Kindler, Maria Klein-Schmeink, Lisa Paus, Elisabeth Scharfenberg, Ulle Schauws, Markus Tressel, Dr. Julia Verlinden, Doris Wagner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kommunales Ehrenamt stärken – Anrechnung von Aufwandsentschädigungen auf die Rente neu ordnen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das ehrenamtliche Engagement als Bürgermeisterin, Gemeinderats- oder Kreistagsmitglied, Stadträtin oder als Vertrauensperson der Sozialversicherungsträger bildet gewissermaßen das Wurzelwerk der Institutionen unseres Rechts- und Sozialstaats. Aufwandsentschädigungen decken Aufwendungen zur Erhaltung und Sicherung der ehrenamtlichen Tätigkeit. Sie werden, sofern sie keinen konkreten Verdienstaufschlag ersetzen, nicht als Hinzuverdienst im rentenrechtlichen Sinne gewertet. Das geht auf eine Übergangsregelung zurück, die im Nachgang zu einer Entscheidung des Bundessozialgerichts und deren Umsetzung durch die Deutsche Rentenversicherung vom Deutschen Bundestag verabschiedet wurde. Nach dieser Entscheidung ist der steuerpflichtige Teil der Aufwandsentschädigungen Arbeitseinkommen bzw. Arbeitsentgelt und damit als Hinzuverdienst anzusehen und kann in der Folge die Erwerbsminderungsrente bzw. die vorgezogene Altersrente teils erheblich verringern. Ein Beispiel: Ein Ratsmitglied einer Gemeinde mit mehr als 450.000 Einwohnern erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 510 Euro. Der steuerpflichtige Anteil beträgt 235 Euro. Hinzu kommen Einnahmen aus einem Nebenverdienst in Höhe von 400 Euro. Das anzurechnende Gesamteinkommen von 635 Euro läge somit über der Hinzuverdienstgrenze von monatlich 450 Euro für eine Vollrente. Die Vollrente würde automatisch um ein Drittel gekürzt und das Ratsmitglied erhielte nur noch eine 2/3-Rente. Zwar findet diese Rechtsauffassung aufgrund der Übergangsregelung erst nach dem 30.09.2017 Anwendung. Doch spätestens nach der kommenden Bundestagswahl würde es zu teils erheblichen Verschlechterungen für den genannten Personenkreis kommen. Die Bundesregierung ist indes nicht gewillt, an diesem Zustand etwas zu ändern (Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Frage 81 des Abgeordneten Markus Kurth im März 2015 (Bundestagsdrucksache 18/4642)).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das kommunale Ehrenamt stärkt. Hierfür gilt es:

1. einen Zuverdienst nur dann auf eine vorgezogene Altersrente bzw. eine Erwerbsminderungsrente anzurechnen, wenn die Summe aus Zuverdienst und Rente das vorherige Einkommen überschreitet,
2. bei Überschreiten der individuellen Hinzuverdienstgrenze die vorzeitige Altersrente bzw. Erwerbsminderungsrente nur um den exakten Eurobetrag zu mindern, der diese Grenze überschreitet, und
3. solange eine solche Regelung nicht in Kraft ist, die bis zum 30.09.2017 befristete Übergangsregelung zu verlängern.

Berlin, den 16. Juni 2015

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Im Zuge einer geänderten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Bestehen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses mit beitragspflichtigem Arbeitsentgelt bei ehrenamtlichen Bürgermeistern sind die Rentenversicherungsträger mit Wirkung zum 21.08.2010 dazu übergegangen, den steuerpflichtigen Teil der Aufwandsentschädigungen für a) kommunale Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, z. B. ehrenamtliche Bürgermeister/innen und Ortsvorsteher/innen oder Beigeordnete, b) ehrenamtlich in kommunalen Vertretungskörperschaften Tätige, z. B. ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder, Kreistagsmitglieder, Stadträtinnen und Stadträte und c) Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, Versichertenälteste, Versichertenberaterinnen und Versichertenberater oder Vertrauenspersonen der Sozialversicherungsträger (§ 41 SGB IV) als zu berücksichtigenden Hinzuverdienst zu werten. Nach einer früheren Rechtsauffassung der Rentenversicherungsträger galten Aufwandsentschädigungen nur in der Höhe als Hinzuverdienst, in der sie einen konkreten Verdienstaussfall ersetzen.

Die Änderung der Rechtsauffassung hatte bzw. hat für den genannten Personenkreis bürgerschaftlich Engagierter teils erhebliche Folgen. Soweit der steuerpflichtige Teil der Aufwandsentschädigung die jeweilige Hinzuverdienstgrenze überschreitet, wird die vorgezogene Altersrente bzw. die Erwerbsminderungsrente umgehend in Drittstufen gekürzt. Zwar hat es in der Vergangenheit Versuche gegeben, die Hinzuverdienstmöglichkeiten deutlich zu verbessern. So sollte etwa das geplante Kombirentenmodell der schwarz-gelben Bundesregierung die negativen Auswirkungen der Hinzuverdienstregelung dergestalt heilen, als dass Einkommen aus Rente und Hinzuverdienst in der Höhe des früheren Einkommens ermöglicht würden. Dieses Vorhaben hat es indes nicht über den Status eines Referentenentwurfs geschafft.

Die Rechtsauffassung der Rentenversicherungsträger ist bis heute nicht umgesetzt worden, weil der Gesetzgeber bis zum 30.09.2015 eine fünfjährige Übergangsregelung verabschiedet hat, um das Vertrauen des genannten Personenkreises in die frühere Rechtsauffassung zu schützen. Im Rahmen der Verabschiedung des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes wurde diese Übergangsregelung um weitere zwei Jahre bis zum 30.09.2017 fortgeführt (Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CDU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(11)102). Doch auch diese Übergangsregelung verschiebt das Problem, anstatt es einer dauerhaft tragfähigen Lösung zuzuführen. Dabei ist eine zeitlich unbegrenzte Regelung dringend geboten. Zu diesem Ergebnis kommen auch der Bundesrat in seiner Entschließung vom 17. Dezember 2010 (BR-Drucksache 752/10 (B)), die Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland e. V. in ihrem Beschluss vom 12./13. November 2010 oder etwa der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion in seiner Pressemitteilung vom 21. Mai 2014. Letzterer fordert, die laufende Wahlperiode auch zu nutzen, um „eine dauerhaft tragfähige Lösung zu finden, die sicherstellt, dass das kommunale Ehrenamt nicht durch das Rentenrecht unattraktiv gemacht wird“.